



Merkblatt

Schenkungsteuer

Inhalt

1 Vorbemerkung

2 Persönliche Freibeträge

3 Steuersätze

4 Allgemeine Hinweise zur Schenkungsteuer

4.1 Schenkungen

4.2 Gemischte Schenkungen und Schenkungen unter Auflage

4.3 Übernahme der Schenkungsteuer

4.4 Abzug von Steuerberatungskosten

5 Gestaltungsmöglichkeiten

5.1 Zehnjahresfrist

5.2 Verschonungsabschlag für Mietimmobilien

5.3 Vergünstigungen für Unternehmensvermögen

5.4 Mittelbare Grundstücksschenkung

5.5 Familienheim

5.6 Gelegenheitsgeschenke

5.7 Schenkung eines Denkmals

6 Begünstigung von Betriebsvermögen wird neu ausgestaltet

6.1 Hintergrund

6.2 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

1. Vorbemerkung

Während nach dem Erbfall nur noch wenige Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerreduzierung zur Verfügung stehen, sieht das bei der Schenkungsteuer anders aus. Hier bestehen bei geschickter Gestaltung vielfältige Möglichkeiten, um die Steuerlast zu minimieren.

Wie das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) anzuwenden ist, ergibt sich insbesondere aus den Erbschaftsteuer-Richtlinien. Hierbei sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 zu beachten, wobei sie auf alle Erwerbsfälle anzuwenden sind, für die die Steuer nach dem 02.11.2011 entsteht.

Die nachfolgenden Erläuterungen gehen vom derzeit geltenden Rechtsstand aus. Der Bundesfinanzhof hatte 2012 das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung 2009 dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt, und insbesondere die Begünstigung des Betriebsvermögens als der Kernbestandteil der Erbschaftsteuerreform 2009 stand dabei auf dem Prüfstand. Zur Entscheidung des BVerfG siehe Punkt 6.

2. Persönliche Freibeträge

Folgende Freibeträge werden gewährt:

Erwerber	Höhe des Freibetrags
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	500.000 €
Kinder und die Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Urenkel und Eltern (für Letztere aber nur von Todes wegen)	100.000 €
Nichten/Neffen, Geschwister, Eltern (bei Schenkungen)	20.000 €
Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000 €
sowie der geschiedene Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner	20.000 €
übrige Personen	20.000 €

Vorgenannte Freibeträge gelten aber nur bei unbeschränkter Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der persönliche Freibetrag nur 2.000 €. Beschränkte Steuerpflicht ist dann gegeben, wenn weder der Schenker noch der Erwerber Inländer sind, aber inländisches Vermögen zugewendet wird. Aufgrund der gesetzlichen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gilt der erhöhte persönliche Freibetrag bei eingetragenen Lebenspartnern für noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide rückwirkend bis in das Jahr 2001 - in Abhängigkeit von den jeweils geltenden Freibeträgen.

3. Steuersätze

Folgende Steuersätze werden in Abhängigkeit von der Höhe des Erwerbs und der Steuerklasse ab 2010 berücksichtigt:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Da der eingetragene Lebenspartner ab 2011 in die Steuerklasse I eingeordnet wird, sind für diesen nun auch die Steuersätze der Steuerklasse I anzuwenden. Sofern die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, gilt dies auch rückwirkend bis in das Jahr 2001.

4. Allgemeine Hinweise zur Schenkungsteuer

4.1 Schenkungen

Als Schenkung gilt jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Beschenkte durch diese auf Kosten des Schenkers bereichert wird.

Dabei muss der Schenker diese Unentgeltlichkeit subjektiv gewollt haben.

Insbesondere muss der Schenker in dem Bewusstsein handeln, dass er zu der Vermögenshingabe rechtlich nicht verpflichtet ist, er also seine Leistung ohne rechtlichen Zusammenhang mit einer Gegenleistung oder einem Gemeinschaftszweck erbringt.

4.2 Gemischte Schenkungen und Schenkungen unter Auflage

In der Praxis will der Schenker häufig, dass der Beschenkte eine Gegenleistung übernimmt. Man spricht dann von einer gemischten Schenkung. Solche Fälle liegen vor, wenn etwa der Beschenkte eine Abstands-zahlung zu leisten hat, Verbindlichkeiten übernehmen muss oder auch dem Schenker einen Nießbrauch (z.B. ein Wohnrecht) einzuräumen hat.

Bei einer gemischten Schenkung und auch bei der Schenkung unter Auflage wird die Bereicherung für den Beschenkten ermittelt, indem von dem Steuerwert der Leistung des Schenkers die Gegenleistungen des Beschenkten und die von ihm übernommenen Leistungs-, Nutzungs- und Duldungsaufgaben abgezogen werden.

Beispiel

Der Onkel Oskar überträgt im Februar 2015 der Nichte Elke ein Grundstück, für das ein Grundbesitzwert von 950.000 € festgestellt wird und dessen Verkehrswert 980.000 € beträgt. Das Grundstück ist mit einer von Elke zu übernehmenden Hypothekenschuld belastet, die zur Zeit der Schenkung 160.000 € beträgt.

Lösung

Es ergibt sich folgende Ermittlung der Bereicherung:

Grundstückswert	950.000 €
Hypothekenschuld	<u>- 160.000 €</u>
Bereicherung	790.000 €
Aus der Bereicherung kann nun die schenkungsteuerliche Belastung für Elke berechnet werden:	
Bereicherung	790.000 €
Persönlicher Freibetrag	<u>- 20.000 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	770.000 €
Schenkungssteuer (30 % von 770.000 €)	231.000 €

4.3 Übernahme der Schenkungsteuer

Für die Schenkungsteuer ist grundsätzlich der Erwerber, also der Beschenkte, der Steuerschuldner. Für den Fall, dass der Schenker freiwillig die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer selbst übernimmt, gibt es eine besondere Regelung im ErbStG. Laut dieser Regelung ist die vom Schenker übernommene **Steuer dem Erwerb hinzuzurechnen**, da sich der Beschenkte damit zusätzlich bereichert.

4.4 Abzug von Steuerberatungskosten

Für die Erstellung der Schenkungsteuererklärung fallen auch Steuerberatungskosten an. Diese kann der Erwerber zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs abziehen.

Wurde auch steuerbefreites oder teilweise steuerbefreites Vermögen verschenkt, dann ist keine Kürzung der Steuerberatungskosten vorzunehmen.

Werden die Steuerberatungskosten dagegen vom Schenker selbst getragen, dann liegt eine zusätzliche Schenkung vor, welche zu einer entsprechenden Erhöhung der Bereicherung des Beschenkten führt. Die Kosten können in voller Höhe abgezogen werden.

5. Gestaltungsmöglichkeiten

5.1 Zehnjahresfrist

5.1.1 Innerhalb der Zehnjahresfrist

Wenn **innerhalb** der letzten **zehn Jahre** von derselben Person **Vermögensvorteile angefallen** sind, ist eine **Zusammenrechnung** der Erwerbe vorzunehmen. Dabei ist ein Gesamterwerb bestehend aus dem Vorerwerb und dem Letzterwerb zu ermitteln.

Von diesem Gesamterwerb wird dann der in Betracht kommende jeweilige persönliche Freibetrag abgezogen und auch der anzuwendende Steuersatz ermittelt, wodurch sich dann die entsprechende Schenkungsteuer ergibt.

Anschließend ist von dieser berechneten Steuer noch die **Steuer auf den Vorerwerb abzuziehen**.

5.1.2 Nach Ablauf der Zehnjahresfrist

Nach Ablauf von zehn Jahren kommen die persönlichen Freibeträge erneut zur Anwendung. Darüber hinaus wirkt sich dies auf die anzuwendenden Steuersätze aus. Aus diesem Grund sollten Sie möglichst versuchen, diese Frist auszunutzen.

Beispiel

Anton wendet der Tochter Petra einen Geldbetrag von 300.000 € zu. 9 1/2 Jahre später schenkt Anton seiner Tochter Petra nochmals einen Geldbetrag von 210.000 €.

Lösung

Erste Schenkung

Geldbetrag	300.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 0 %)	0 €

Aufgrund des persönlichen Freibetrags ergibt sich für die erste Zuwendung keine Schenkungsteuer für Petra.

Zweite Schenkung

Da die zweite Zuwendung innerhalb von zehn Jahren erfolgt, sind beide Schenkungen zusammenzurechnen. Dies hat zur Folge, dass der persönliche Freibetrag nur einmal abgezogen wird. Gegebenenfalls kommt es sogar zu einem höheren Steuersatz.

Erstschenkung	300.000 €
Zweitschenkung	<u>+ 210.000 €</u>
Gesamterwerb	510.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	110.000 €

Schenkungsteuer (anzuwendender Steuersatz: 11 %)	12.100 €
Wartet Anton jedoch mit der letzten Schenkung, bis die Zehnjahresfrist abgelaufen ist, so ist keine Zusammenrechnung vorzunehmen. Der persönliche Freibetrag kommt erneut zur Anwendung.	
Für die Zweitschenkungen nach Ablauf der Zehnjahresfrist ergibt sich damit die folgende Berechnung:	
Geldbetrag	210.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungsteuer (anzuwendender Steuersatz: 0 %)	0 €
Damit erreicht Anton durch die Ausnutzung der Zehnjahresfrist eine Steuerersparnis von 12.100 € für Petra.	

5.2 Verschonungsabschlag für Mietimmobilien

Für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien wird ein Verschonungsabschlag von 10 % berücksichtigt.

Beispiel	
Großvater Bert überträgt auf seine Enkelin Erna eine im Inland belegene Immobilie. Diese wird zu Wohnzwecken vermietet. Der Steuerwert des Grundstücks beträgt 661.200 €.	
Lösung	
Es wird ein Verschonungsabschlag von 10 % gewährt, das heißt, die Immobilie geht nur mit einem Wert von 595.080 € (90 % von 661.200 €) in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer ein. Die hieraus resultierende Schenkungsteuer sieht für Erna wie folgt aus:	
anzusetzender anteiliger Wert der Immobilie	595.080 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 200.000 €</u>
abgerundeter steuerpflichtiger Erwerb	395.000 €
Schenkungsteuer (anzuwendender Steuersatz: 15 %)	59.250 €
Für Erna ergibt sich somit eine Schenkungsteuer von 59.250 €.	

Hinweis	
Für die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags ist keine Frist (wie in Punkt 5.1) vorgesehen. Der Verschonungsabschlag kann daher immer wieder genutzt werden.	
Soweit das Grundstück begünstigt erworben wird, können die mit dem Grundstück wirtschaftlich zusammenhängenden Schulden nicht abgezogen werden. Eine Behaltensverpflichtung oder eine Verpflichtung zur weiteren Vermietung zu Wohnzwecken besteht nicht. Veräußert Erna das	

erworbene Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt, dann bleibt ihr der Befreiungsabschlag erhalten.
Der Erwerber kann die Befreiung jedoch nicht in Anspruch nehmen, soweit er verpflichtet ist, das begünstigte Vermögen aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten zu übertragen .
Muss der Erwerber im Zusammenhang mit dem Erwerb begünstigten Vermögens einem Dritten ein Nutzungsrecht, z.B. den Nießbrauch, an dem Grundstück oder einem Teil des Grundstücks einräumen, kann der Erwerber des Vermögens den Befreiungsabschlag in Anspruch nehmen, soweit eine Vermietung zu Wohnzwecken vorliegt.

5.3 Vergünstigungen für Unternehmensvermögen

Wird Unternehmensvermögen lebzeitig übertragen, so wird dies unter bestimmten Voraussetzungen entweder durch einen 85%igen Verschonungsabschlag sowie einen Abzugsbetrag von 150.000 € oder sogar durch einen 100%igen Verschonungsabschlag begünstigt. Voraussetzung ist jedoch, dass das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50 % bzw. 10 % beträgt.

Beispiel	
Großvater Julius überträgt auf seinen Lieblingenkel Markus einen Mitunternehmeranteil, der einen Steuerwert von 1.777.600 € hat. Das Verwaltungsvermögen (der Gesellschaft) beläuft sich auf 35 %.	
Lösung	
Markus kann die Vergünstigungen für Unternehmensvermögen in Anspruch nehmen. Dies ist zum einen der 85%ige Verschonungsabschlag. Für den verbleibenden Teil von 15 % kommt ein Abzugsbetrag von 150.000 € zur Anwendung. Der Abzugsbetrag von 150.000 € verringert sich jedoch, wenn der Wert des Betriebsvermögens die Grenze von 150.000 € übersteigt, um die Hälfte des die Grenze übersteigenden Betrags. Die Berechnung für Markus ist nun wie folgt vorzunehmen:	
Zunächst ist der Ansatz des übergegangenen Vermögens unter Anwendung der Begünstigungen für Unternehmensvermögen zu berechnen. Hierbei sind zum einen der 85%ige Verschonungsabschlag wie auch der gleitende Abzugsbetrag zu berücksichtigen.	
Mitunternehmeranteil	1.777.600 €
Kürzung um den 85%igen Verschonungsabschlag	<u>- 1.510.960 €</u>
verbleibendes nicht begünstigtes Betriebsvermögen	266.640 €
abzüglich gleitender Abzugsbetrag	<u>- 150.000 €</u>
übersteigender Betrag	116.640 €

davon 50 % (abgerundet)	<u>- 58.320 €</u>
verbleibender Abzugsbetrag	91.680 €
Betriebsvermögen	266.640 €
verbleibender Abzugsbetrag	<u>- 91.680 €</u>
zu berücksichtigendes steuerpflichtiges Betriebsvermögen:	174.960 €

Die hieraus resultierende Schenkungsteuer berechnet sich wie folgt:

steuerpflichtiges Betriebsvermögen	174.960 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 200.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungssteuer	0 €

Für Markus ergibt sich somit keine schenkungsteuerliche Belastung.

Hinweis

Um den Erhalt der Verschonungsmaßnahmen zu gewährleisten, müssen bestimmte Behaltensregelungen eingehalten werden. Zum Beispiel darf der Betrieb innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren weder veräußert noch aufgegeben werden. Ob die fünf- oder siebenjährige Behaltensfrist zu beachten ist, hängt von der jeweiligen Verschonungsmaßnahme ab.

5.4 Mittelbare Grundstücksschenkung

Gibt der Schenker Geld unter der Auflage, dass der Beschenkte mit Hilfe des Geldbetrags ein vorher genau bezeichnetes Grundstück erwirbt, spricht man von einer mittelbaren Grundstücksschenkung.

Da der Verkehrswert niedriger als der Steuerwert ist, so hat dies den angenehmen Effekt, dass in die Bemessungsgrundlage nur der Steuerwert und nicht der Nominalwert des hingegebenen Geldes einfließt.

Vorgenanntes gilt auch dann, wenn vom Schenker nicht die gesamten Kosten der Anschaffung oder Herstellung getragen werden.

Beispiel

Elke hat sich ihre Traumwohnung gesucht. Der vermögende Onkel Oskar stellt ihr in 2015 für den Erwerb dieser Wohnung den vollen Kaufpreis von 164.000 € zur Verfügung. Der Steuerwert beträgt 155.000 €.

Lösung

In die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage geht nur der Steuerwert von 155.000 € ein, da eine mittelbare Grundstücksschenkung vorliegt. Die hieraus resultierende Schenkungsteuer berechnet sich wie folgt:

anzusetzender anteiliger Wert der Immobilie	155.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 20.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	135.000 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 20 %)	27.000 €
Für Elke ergibt sich eine Schenkungsteuer von 27.000 €.	

Hinweis

Der Schenker muss nicht den ganzen Kaufpreis zur Verfügung stellen. Es reicht auch ein Teilbetrag aus. Die Finanzverwaltung hat hier eine Grenze von 10 % des Kaufpreises gezogen; bis zu dieser nimmt sie eine nicht begünstigte Geldhingabe an. Dies hat den Nachteil, dass der Betrag in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer eingeht.

Wenn der Schenker dem Beschenkten gegenüber lediglich zum Ausdruck bringt, dass dieser für den zugewendeten Geldbetrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung ein Grundstück erwerben soll, ohne dass dabei schon feststeht, um welches Grundstück es sich genau handelt, liegt eine nicht begünstigte Geldschenkung vor. Gleiches gilt auch dann, wenn der Schenker den Beschenkten lediglich verpflichtet, auf einem diesem gehörenden Grundstück nach eigenen Vorstellungen ein Gebäude zu errichten bzw. den Geldbetrag für die Errichtung eines solchen Gebäudes mit zu verwenden, ohne dass bereits bei Ausführung der Zuwendung ein konkretes Bauvorhaben besteht.

Der Steuerpflichtige kann ein solches Bauvorhaben etwa durch eine **Bauvoranfrage**, einen **Kostenvoranschlag** oder einen **Finanzierungsplan** belegen.

Eine mittelbare Grundstücksschenkung kann auch dann vorliegen, wenn mehrere Schenker gemeinsam Geld für die Anschaffung eines bestimmten Grundstücks zur Verfügung stellen. Der Ansatz des anteiligen Grundstückswerts ergibt sich dabei im Verhältnis des vom Schenker zugewendeten Geldbetrags zum Gesamtkaufpreis.

5.5 Familienheim

Schenkt ein Ehegatte dem anderen Ehegatten ein Familienheim, ist diese Zuwendung ohne schenkungsteuerliche Auswirkungen. Die Übertragung von Familienheimen ist für diese Personen steuerbefreit. Gleiches gilt für die Zuwendung eines Familienheims bei eingetragenen Lebenspartnern. Eine gleiche Vorschrift ist auch für den Erbfall vorgesehen, wobei diese auch für Kinder zur Anwendung kommt (Näheres dazu finden Sie im Merkblatt **Erbschaftsteuer**, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen). Als Familienheim gilt ein bebautes Grundstück, soweit darin eine Wohnung gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Beispiel

Johannes lebt mit seinem eingetragenen Lebenspartner Bruce in einem Einfamilienhaus (Steuerwert 450.000 €), das Johannes gehört. Dieser wendet das Einfamilienhaus Bruce zu.

Lösung

Die Schenkung des Einfamilienhauses führt bei Bruce zu keiner schenkungsteuerlichen Belastung, da der Erwerb von der Schenkungsteuer ausgenommen ist.

Es gibt hier keinen Objektverbrauch. Dies bedeutet, dass die Befreiungsvorschrift während des Bestehens der Lebenspartnerschaft/Ehe nacheinander mehrfach genutzt werden kann. Auch gibt es keine wertmäßige Begrenzung. Darüber hinaus ist auch der Güterstand ohne Bedeutung.

Hinweis

Im Gegensatz zur Steuerbefreiung von Familienheimen im Erbfall ist hier auch keine Behaltensfrist zu beachten.

Wird die Wohnung aber als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt, dann wird die Befreiung nicht gewährt. Das Gleiche gilt, wenn sie für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt.

5.6 Gelegenheitsgeschenke

Keine Schenkungsteuer fällt bei sogenannten Gelegenheitsgeschenken an. Insbesondere fallen hierunter Geschenke, die anlässlich einer Hochzeit, eines Geburtstags oder auch zu Weihnachten gemacht werden.

Die Steuerfreiheit für Gelegenheitsgeschenke hat den Vorteil, dass der persönliche Freibetrag für weitere Zuwendungen (oder Erbschaften) bestehen bleibt und nicht verbraucht wird.

5.7 Schenkung eines Denkmals

Auch die Schenkung eines Denkmals kann zur Verringerung der Steuerlast führen. Die Steuerbefreiung für ein Denkmal beträgt dabei 85 %. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist jedoch, dass

- die Erhaltung des Denkmals wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,
- die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und
- das Denkmal in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht wird.

Beispiel

Matthias schenkt seiner Cousine Claudia in 2015 ein Denkmal (Steuerwert 450.000 €), bei dem die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Lösung

Das Denkmal geht mit 67.500 € (15 % von 450.000 €) in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer ein, 382.500 € (85 %) bleiben dagegen steuerfrei.

Infolgedessen ergibt sich für Claudia die nachfolgende Schenkungsteuer

anzusetzender anteiliger Wert des Denkmals	67.500 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 20.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	47.500 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 30 %)	14.250 €

Darüber hinaus ist sogar eine volle Steuerbefreiung möglich. Hierzu müssen zum einen die obigen Voraussetzungen erfüllt sein. Ferner muss der Steuerpflichtige bereit sein,

- das Denkmal den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen, und
- dieses muss sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden.

Gleiches gilt unter den obigen Voraussetzungen für Kunstgegenstände, Kunstsammlungen oder wissenschaftliche Sammlungen, bei denen aber nur eine 60%ige Steuerbefreiung greift.

6 Begünstigung von Betriebsvermögen wird neu ausgestaltet

6.1 Hintergrund

Die in der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform 2009 eingeführten **Begünstigungen von Betriebsvermögen**, ursprünglich eingeführt, um die Erben kleinerer Unternehmen davor zu schützen, ihren Betrieb aufgrund der Erbschaft- oder Schenkungsteuer zerschlagen zu müssen, wurde ausgenutzt um mittels sogenannter **Cash-GmbHs** die Besteuerung von privatem Kapitalvermögen zu umgehen. Viele der bestehenden Schlupflöcher, welche durch die Begünstigung von Betriebsvermögen entstanden, wurden inzwischen durch den Gesetzgeber wieder geschlossen. Dennoch hat sich das BVerfG mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer auseinandergesetzt und kam am 17.12.2014 zu einem Urteil.

6.2 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Gut gemeint, aber in Teilen schlecht umgesetzt - auf diese Aussage lässt sich die Entscheidung des BVerfG zur geltenden erbschaft- und schenkungsteuerliche Privilegierung von Betriebsvermögen verdichten. Im Urteil

erklärte das Gericht das geltende erbschaftsteuerliche Verschonungskonzept für verfassungswidrig.

Die Karlsruher Richter kritisierten insbesondere die pauschale Verschonung von großen Unternehmensvermögen, die allein wegen der Höhe der steuerbefreiten Beträge ein Maß erreicht hat, das mit einer gleichheitsgerechten Besteuerung nicht mehr in Einklang steht. Das BVerfG sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, hier präzise und handhabbare Kriterien zu der Frage zu entwickeln, ob die Verschonung von Betriebsvermögen im Einzelfall tatsächlich erforderlich ist, um das Unternehmen bzw. die Arbeitsplätze zu erhalten.

Ein zentraler Kritikpunkt des Gerichts ist, dass derzeit Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten (weit über 90 % aller Betriebe Deutschlands) von der sogenannten Lohnsummenregelung ausgenommen sind. Diese Betriebe können also selbst dann unter die Steuerprivilegien fallen, wenn der Erwerber später keine Rücksicht auf den Erhalt der Arbeitsplätze nimmt. Nach Ansicht des Gerichts darf eine Ausnahme von der Lohnsummenregelung zukünftig allenfalls nur noch bei Unternehmen mit „ganz wenigen“ Mitarbeitern zugelassen werden; eine konkrete Mitarbeiterzahl nannte das Gericht aber nicht.

Die (Regel-)Verschonung von Betriebsvermögen setzt nach dem geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht voraus, dass der Anteil des sogenannten **Verwaltungsvermögens** (= nicht produktives Vermögen) nicht mehr als 50 % beträgt. An dieser Stelle setzt die weitere Kritik der Verfassungsrichter ein: Zwar sieht der Gesetzgeber Verwaltungsvermögen an sich als nicht förderungswürdig an, bezieht es über die 50-%-Grenze aber großzügig in das begünstigte Vermögen mit einem tragfähigen Rechtfertigungsgrund konnte das BVerfG hierfür nicht erkennen.

Hinweis

Das geltende Verschonungskonzept bleibt trotz der Kritik des BVerfG zunächst weiterhin anwendbar. Der Gesetzgeber ist aber gefordert, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu schaffen. Wer die Lücken des geltenden Rechts noch durch gezielte Gestaltungen ausnutzen will, ist jedoch nicht unbedingt auf der sicheren Seite. Denn der Entscheidung des BVerfG ist auch zu entnehmen, dass der Gesetzgeber das geltende Regelwerk rückwirkend ab dem 17.12.2014 verschärfen darf. So soll eine „exzessive“ Ausnutzung der bestehenden Privilegien verhindert werden.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2015

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.